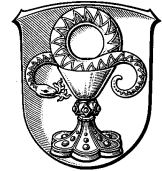


Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen in der Gemeinde Elz	
--	---



1. Präambel

Die Gemeinde verfolgt mit ihren Mietobjekten das Ziel, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Vergabe einer Mietwohnung besteht nicht und wird durch diese Vergaberichtlinien auch nicht begründet.

2. Zielgruppen

- a) Personen mit besonderem Bezug zur Gemeinde (z. B. Vereinstätigkeit)
- b) Härtefälle, insbesondere Personen mit körperlichen Einschränkungen

3. Öffentliche Ausschreibung

- a) Die Auswahl der für eine Vergabe zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund öffentlicher Ausschreibung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Elz (z. Zt. „blickpunkt.ELZ“) und auf der Webseite der Gemeinde Elz. Die Bewerbungsfrist beträgt einem Monat.
- b) Können nicht alle Wohnungen vergeben werden, kann erneut ausgeschrieben werden.

4. Vergabekriterien

- a) Die Antragstellung zum Bezug einer gemeindlichen Wohnung steht prinzipiell jedem Interessierten offen.
- b) Die Vergabe der Wohnungen werden nach einem Punktesystem vergeben.
- c) Unabhängig vom Punktesystem oder sonstigen Regelungen der Richtlinien erhalten Bewerberinnen und Bewerber ein bevorzugtes Zuschlagsrecht für den Erstbezug einer Wohnung, sofern die Bewerberinnen und Bewerber der Gemeinde Grund und Boden, auf dem die Wohnanlage steht, verkauft haben.
- d) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer Wohnung allgemein, bzw. beim entsprechenden Vergabeverfahren, besteht nicht.
- e) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- f) Sie haben im Rahmen ihrer Bewerbung einen auf die Richtlinien abgestimmten Fragebogen sowie eine Mieterselbstauskunft vorzulegen. Ergeben sich aufgrund der Mieterselbstauskunft Zweifel an der Geeignetheit der Bewerberin/des Bewerbers findet die Bewerbung keine Berücksichtigung.

- g) In der Reihenfolge der Punkte erfolgt die Vergabe der Wohnungen. Die Wohnungsgrößen werden, soweit möglich, entsprechend der Familiengrößen vergeben. Auch körperliche Einschränkungen werden berücksichtigt.

5. Punktevergabe:

- a) Antrag wird von einem Paar gestellt (verheiratet oder Lebensgemeinschaft):
1 Punkt
- b) Die Anzahl der Kinder: **1 Punkt je Kind – maximal 3 Punkte**

(als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten solche, für die Kindergeld bezogen wird)
- c) Die Bewerberin/der Bewerber (oder die Eheleute) sind selbst in der Gemeinde Elz gemeldet und seit fünf Jahren wohnhaft, oder vorher mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Elz gemeldet: **1 Punkt je Haushalt**
- d) Die erwachsene Bewerberin/der erwachsene Bewerber (oder ein Haushaltsmitglied) ist Mitglied in einem oder mehreren Vereinen der Gemeinde Elz (Bestätigung durch Verein) seit mindestens zwei Jahren: **1 Punkt je Haushalt**
- e) Die Bewerberin/der Bewerber (oder ein Haushaltsmitglied) ist seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Vorstand oder übernimmt sonstige außerordentliche Funktionen (z.B. Trainerin/Trainer) in einem oder mehreren Vereinen oder Organisationen der Gemeinde Elz: **3 Punkte**
- f) Die erwachsene Bewerberin/der erwachsene Bewerber (oder ein Haushaltsmitglied) ist aktives Mitglied in der Einsatzabteilung der Feuerwehr Elz/Malmeneich: **4 Punkte**;
je aktivem Mitglied des Haushalts in der Einsatzabteilung einer in Elz ansässigen Hilfsorganisation (derzeit DRK und DLRG): **3 Punkte**
- g) Die Bewerberin/der Bewerber (oder ein Haushaltsmitglied) hat eine durch Ausweis nachgewiesene Schwerbehinderung (Grad der Behinderung mindestens 50 vom Hundert): **3 Punkte je Familienmitglied**
- h) Die Bewerberin/der Bewerber erhält im Rahmen einer „vereinfachten Einkommensberechnung“ nach dem Wohnraumförderungsgesetz gem. Anlage 1 für folgende Einkommen Punkte:
Einkommen unterhalb der Einkommensgrenzen gem. § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes: **3 Punkte**
Einkommen unterhalb der um 60 v. H. erhöhten Einkommensgrenzen gem. § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes: **1 Punkt**
- i) Bei Punktegleichstand entscheidet die höhere Kinderzahl (im Haushalt der Bewerberinnen und Bewerber), sodann das niedrigere Einkommen gem. dem Ergebnis der Einkommensberechnung gem. Buchstabe h).

6. Zuständigkeit

Über die Vergabe der Wohnungen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand. Über Änderungen dieser Richtlinien entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

7. Folgevermietungen

Jede leerstehende Wohnung wird öffentlich für die Vermietung ausgeschrieben. Personen, die Interesse an einer gemeindlichen Wohnung angemeldet haben, werden auf die Ausschreibung hingewiesen.

Elz, den 07.05.2024

Der Gemeindevorstand



Schmidt, Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 07.05.2024 beschlossenen

Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen in der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ Nr. 20 vom 16.05.2024 bekannt gemacht.

Elz, den 16.05.2024

Der Gemeindevorstand



(Schmidt)
Bürgermeister